

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

31.1.1924 (No. 26)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher Straße 14, Nr. 953 und 954, Postfachkonto Karlsruher Straße Nr. 9515

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: C. K. H. e. n. d., Karlsruhe

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert monatlich 3,50 Goldmark. — Einzelnummer 12 Goldpfennig, Samstags 15 Goldpfennig. — Anzeigengebühr 12 Goldpfennig für 1 mm Höhe und ein Zentimeter Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abgabe von Anzeigen, die eine Verbreitung und Konsumvermehrung für den Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Ausschaltung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder telephonischer Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatschluß erfolgen.

Die Neuordnung der Strafgerichte

Die Verordnung vom 4. Januar 1924 bringt ferner das Ende der viel angefeindeten, nur mit Berufsrichtern besetzten Strafkammern. An ihre Stelle tritt das Schöffengericht in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen oder — für besonders umfangreiche Sachen — mit zwei Richtern und zwei Schöffen. Gegen die Urteile dieser Schöffengerichte aber ist neu eingeführt die Berufung an die große Strafkammer, die mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt ist. Das Schöffengericht und die große Strafkammer bilden damit künftig das Kernstück der Organisation; denn diesen Gerichten liegt die Aburteilung der großen Mehrzahl der schweren oder sonstwie bedeutenden Strafsachen ob. Man hätte deshalb erwarten dürfen, daß gerade diejenigen Kreise, die bisher die ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern besetzte Strafkammer auf das äußerste bekämpft und zum mindesten die Einführung einer Berufung gegen ihre Urteile stürmisch verlangt haben, die auf einen Schlag erfolgende Erfüllung beider Wünsche dankbar anerkennen würden. Daß diese Erwartung nur teilweise in Erfüllung gegangen ist, mag seinen Grund in der vorgeesehenen Besetzung der großen Strafkammer mit mehr Richtern als Laien haben, die manchem nicht gefüllt und wohl auch noch keine vollständig gelöste Lösung des Problems des zahlenmäßigen Verhältnisses der Berufsrichter zu den Laienrichtern bedeutet, die aber andererseits auch nicht die Schöffen zu einflusslosen Statisten macht, wie vielfach übertrieben behauptet wurde: denn Schuldpruch und Bestrafung bedürfen künftig einer Zweidrittel-Mehrheit, d. h. mindestens ein Schöffe muß, auch wenn die Richter, was erfahrungsgemäß sehr häufig nicht der Fall ist, eines Sinnes sind, ihnen zugestimmt haben, damit eine Verurteilung erfolgen kann; sind die beiden Schöffen oder ein Richter und ein Schöffe für Freisprechung, so muß der Angeklagte freigesprochen werden.

Die schärfste Kritik setzt bei der dritten Hauptreform, d. h. der Umgestaltung des Schwurgerichts, ein. Es ist das zu einem guten Teil aus historischen Bindungen zu erklären. Der Freiheitsbewegung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war das Schwurgericht einer der dringlichsten Forderungen. Sie durchzusetzen, erschien damals in der Tat als die erste Voraussetzung einer volkstümlichen Gestaltung der Rechtspflege. Wer heute für Erhaltung des Schwurgerichts in seiner geschichtlichen Form kämpft, der übersteht einmal, daß inzwischen die Laien in die Gerichte auf allen möglichen anderen Wegen eingezogen sind und sich nun bald ein halbes Jahrhundert in der Form der Schöffen auf das beste bewährt haben, sodann, daß seit 1918 der Obrigkeitsstaat durch den Volksstaat ersetzt worden ist, daß auch die Ernennung des Berufsrichters nicht mehr ein ausschließliches Recht eines der Volksvertreter nicht verantwortlichen Souveräns ist, sondern durch eine parlamentarisch verantwortliche Regierung erfolgt, und endlich, daß das Schwurgericht, so wie es bei uns organisiert war, sich immer mehr als ein wenig gelungener Abklatsch französischer Einrichtungen herausgestellt hat, an dem gerade in den letzten Jahren von allen Seiten, auch von den Politikern, deren Vorfahren Vorkämpfer für das Schwurgericht gewesen sind, mit Recht schärfste Kritik geübt worden ist. Nach genauerer Betrachtung erschließt sich in der Tat das Schwurgericht als ein Gericht und eine Prozedur von geradezu bürokratischer Starrheit; wer einmal bei der Aburteilung etwa eines Falls von betrügerischem Bankrott oder von Fälschung öffentlicher Urkunden oder von Unterschlagung im Amte oder auch von Mord mitgewirkt und erfahren hat, wie die verschiedenen juristischen Möglichkeiten eines solchen Tatbestands in der Fragestellung ausgeschöpft werden, und wie dabei ein Gebilde von wahrhaft gigantischer, konstruktions-juristischer Spitzfindigkeit herauskommt, wie die Geschworenen vor diesem auch für den geübten Juristen kaum entwirrbaren Monstrum von Fragen und Eventualfragen stehen, wie der Vorsitzende — ohne das Tatsächliche des Falles einer Erörterung zu unterziehen, das ist ihm ja gesetzlich verboten —, sich im Schweife seines Angesichts abmüht, den Geschworenen über einen juristischen Tatbestand, zu dessen Beherrschung der junge Jurist viele Kollegstunden hören muß, in 1/2-1stündigem Vortrag eine klare Vorstellung zu verschaffen, der erst erkennt, daß hier in vielen Fällen nicht gerichtet, d. h. auf Grund klarer, rechtlicher und tatsächlicher Erfassung des Sachverhalts entschieden,

sondern um das Schicksal eines Menschen, vielleicht eines Menschenlebens auf der einen, und um die Sicherheit der Allgemeinheit auf der anderen Seite — gelöst wird.

Blühartig beleuchtet dieses Wesen des bisherigen Schwurgerichts eine Äußerung, die dem Verfasser dieser Lage als Ausdruck eines hochangesehenen und besonders erfahrenen Verteidigers berichtet wurde, und die etwa dahin gelaute haben soll, daß der Betreffende für einen schuldigen Klienten das Schwurgericht der Strafkammer vorziehe, für einen unschuldigen aber im Schwurgericht stets die schwersten Befürchtungen habe. Die Schärfe dieser Kritik an einem Strafgericht ist wohl nicht mehr zu überbieten. Zu diesen schweren Schattenseiten des eigentlichen schwurgerichtlichen Verfahrens kommt aber auch noch die Beschränkung der Anfechtbarkeit der schwurgerichtlichen Urteile. Denn da die Geschworenen ihren Wahrspruch nicht begründen durften und sich die Vorgänge im Beratungskammer jeder Kontrolle entzogen, so konnte der Verteidiger das Urteil nicht mit der Revision unter der Begründung anfechten, die Geschworenen hätten auf den festgestellten Sachverhalt ein falsches Gesetz oder das Gesetz unrichtig angewendet; er war vielmehr genötigt, das Verfahren nach irgendwelchem, an sich oft ganz belanglosen Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift zu durchstößern. Das gelang ihm regelmäßig dann nicht, wenn ein routinierter Vorsitzender die Verhandlung geleitet hatte, es gelang ihm vielfach dann, wenn der Vorsitz in der Hand eines formenwandigen oder ängstlichen Richters gelegen hatte, obwohl die Vereignschaftung des Vorsitzenden ohne jede Bedeutung für den Wahrspruch der Geschworenen ist, da er ja bei dessen Zustandekommen nicht mitwirkt. Es ist demnach auch in Ansehung der Rechtsmittel das Schicksal des Angeklagten vielfach dem Zufall anheimgegeben.

Und nun vergleiche man mit diesem bisherigen Schwurgericht einmal das künftige. Die Richterbank ist besetzt mit drei Richtern und sechs Geschworenen. Die Geschworenen wirken bei allen Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht wie die Richter mit, also nicht nur wie bisher beim Schuldpruch, sondern auch bei den oft fast ebenso wichtigen Entscheidungen über den Umfang der Beweisaufnahme, die Verurteilung von Zeugen und dergl. und insbesondere auch bei der Strafbemessung. An Stelle des Frage- und Antwortspiels und der in spanische Stiefel eingeschmülzten Rechtsbelehrung tritt die lebendige Wechselrede der Beratung. Und dabei sind die Geschworenen zahlenmäßig so stark (Zweidrittel-Mehrheit), daß jede Entscheidung in ihre Hände gelegt ist. Zu alledem tritt schließlich eine unbeschränkte rechtliche Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Stärkere Garantien für eine volkstümliche und zugleich richtige Rechtsprechung sind nicht ausdenkbar, wenn man nicht bereit ist, die Richtigkeit der Volkstümlichkeit zu opfern. Gleich starke Garantien wären auch nicht durch eine Annahme der Vorschläge zu schaffen, die jetzt von den Kritikern der Reform gemacht werden, die an sich der Erkenntnis der Mängel des bisherigen Verfahrens sich nicht völlig verschließen. Man empfiehlt auf dieser Seite zur Verbesserung des Schwurgerichts vor allem die Auswahl der Geschworenen aus allen Volksschichten und eine gewisse juristische Vorbildung der Geschworenen durch Unterrichtskurse und dergl. Die erste Forderung ist soweit als irgend tunlich erfüllt. Die Justizverwaltungen haben schon bisher ständig die Auswahl der Geschworenen in diesem Sinne so nachhaltig als möglich zu beeinflussen gesucht, und wer die Geschworenenlisten der letzten Jahre durchsieht, wird zugeben müssen, daß diese Versuche erfolgreich gewesen sind. Dazu kommt, daß künftig die Auswahl der Geschworenen, die bisher teilweise einem Kollegium von Berufsrichtern oblag, ganz in die Hände der Vertrauensauschüsse, also von Laien gelegt ist, die bei uns in Baden der Bezirksrat, also ein aus allgemeiner, gleicher und direkter Verhältniswahl hervorgehendes Gremium, wählt. Die zweite Forderung aber, d. i. die nach juristischer Vorbildung der Geschworenen, läuft im Effekt auf den Ersatz unbefangener, lediglich mit gesundem Menschenverstand und normaler Denkschärfe ausgestatteter, das Recht instinktiv findender und gerade deshalb „volkstümlich“ im besten Sinne des Wortes wirkender Laienrichter durch juristische Kurpfuscher, die mit derselben einseitigen Unbelehrbarkeit und Voreingenommenheit an die Kriminalfälle herantreten würden, wie so mancher ihrer medizinischen Kollegen an die Krankheiten.

Neben den im Vorstehenden besprochenen grundlegenden Reformen enthält die Verordnung noch eine Anzahl anderer Abänderungen des geltenden Rechts. Sie bringen

teils die Erfüllung schon lange in der Praxis der Gerichte herborgetretener Wünsche, teils gelangen in ihnen neuartige Rechtsgedanken zum Ausdruck, deren praktische Verwendbarkeit sich erst bewähren muß. Grundtätliche Bedeutung kommt ihnen jedoch nicht zu; Richtlinien für die künftige Rechtsentwicklung sind in ihnen derzeit nicht enthalten; leisten sie nicht das, was man sich von ihnen verspricht, so wird man sie bei der nächsten Gelegenheit über Bord gehen lassen. Sie interessieren daher auch in der Hauptsache nur den Fachmann; sie hier auch noch zu besprechen, würde über den Zweck dieser Darlegungen weit hinausführen.

Es sollten hier nur die großen Richtlinien des Reformversuchs gezeigt werden, in denen die künftige Entwicklung des Strafprozesses in die Erscheinung tritt, und es sollte dargetan werden, daß die Kritik und insbesondere der Vorwurf reaktionärer Tendenz ruhiger, leidenschaftsloser Betrachtung nicht standhält. Wenn es außerdem gelungen ist, dem Leser zu zeigen, daß die Reform nicht nur den augenblicklichen finanziellen Bedürfnissen Rechnung trägt, sondern darüber hinaus unser Strafverfahren praktisch brauchbarer macht, die in Deutschland alterprobtet Mitwirkung der Laien als Schöffen nicht nur erhält, sondern in Ansehung der Zuständigkeit und des Instanzenzugs beträchtlich ausdehnt und dem Schwurgericht eine Gestalt gibt, in der der Laieneinfluß nicht wesentlich gemindert, die Möglichkeit von Zufallsentscheidungen aber ausgemergelt ist, so haben diese Zeilen ihre Schuldigkeit getan.

Die dritte Steuernotverordnung

Das Reichskabinett hat Dienstag abend seine Beratungen über die dritte Steuernotverordnung endlich zum Abschluß gebracht. Die Verordnung zieht das ganze Problem der Aufwertung und der Geldwertungsgewinne in den Kreis ihrer Bestimmungen. Die Verordnung liegt jetzt dem Reichsrat vor.

Die Hypothekenaufwertung

Im allgemeinen läßt die Verordnung eine Aufwertung für auf Reichsmark lautende Privatforderungen zu, soweit die Ansprüche nicht bis zum 31. Dezember 1923 getilgt sind. Die Aufwertung soll entweder durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger oder durch Entscheidung von besonders einzurichtenden Aufwertungsstellen herbeigeführt werden. Als obere Grenze ist im Prinzip 10 Prozent des Goldmarkwertes der Forderungen vorgesehen; in besonderen Fällen kann darüber hinausgegangen werden. Für Anleihen des Reiches, der Länder und Gemeinden soll keinerlei Aufwertung eintreten. Die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen soll bis zur völligen Erledigung der Reparationsverpflichtungen ausgesetzt werden, die spätere Regelung soll nach Reichsgesetz erfolgen.

Die Besteuerung des Geldwertungsgewinnes bei den Schuldnern privater Reichsmarkforderungen

erfolgt zum Teil zu Gunsten des Reiches, zum Teil zu Gunsten der Länder und Gemeinden. Zu Gunsten des Reiches werden im allgemeinen Obligationsschuldner, ferner die Emittenten von Notgeld mit einer Steuer belegt. Grundkreditanstalten bleiben von der Steuer befreit. Die Steuer beträgt bei Obligationen 2 Prozent, soweit sie bis zum 31. Dezember 1923 noch nicht getilgt waren; soweit sie bis zum 31. Dezember 1923 getilgt waren, 12 Prozent des Goldbetrages. Die Besitzer von Grundstücken, und zwar von bebauten wie unbebauten, die durch die Entwertung der von ihnen aufgenommenen Hypotheken usw. Geldwertungsgewinne zu verzeichnen haben, unterliegen einer Steuer zu Gunsten der Länder. Bei bebauten Grundstücken wird diese Steuer entweder als besondere Aufwertungssteuer oder als eine besondere Grundsteuer (neben der allgemeinen Grundsteuer) in Prozenten der Friedensmiete erhoben, und zwar so, daß die Friedensmiete mit dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung allmählich erreicht wird. Bei unbebauten Grundstücken soll die Steuerregelung den näheren Bestimmungen durch ein besonderes Reichsgesetz vorbehalten bleiben. Auch diejenigen, die Holz aus staatlichen Forsten gekauft haben und dabei den Kredit öffentlicher Körperschaften in Anspruch genommen haben, können bis zu 20 Prozent des dabei gemachten Geldwertungsgewinnes besteuert werden.

Die Steuernotverordnung regelt außer der Aufwertungsfrage auch noch den Finanzausgleich zwischen dem Reich den Ländern und Gemeinden

neu. Die Einkommen- und Körperschaftsteuer soll danach zu 90 Prozent den Ländern zufallen, von der Umsatzsteuer sollen die bisher erhobenen 2 Prozent dem Reich, das künftig neu erhobene halbe Prozent den Ländern und Gemeinden zufallen. Die Kraftfahrzeug- und die Grunderwerbsteuer erhalten die Länder ganz, zum Teil zur Unterverteilung an die Gemeinden. Die Besoldungsaufschüsse werden auf die Goldmark-Differenz zwischen den gegenwärtigen Besoldungslasten und den vor dem 1. Januar 1921 von den Ländern und Gemeinden zu tragenden Besoldungslasten begrenzt. Sie sollen bis zum 1. April 1924 vollkommen abgebaut werden. Den Ländern soll die Aufgabe der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens und der Polizei in einem besonderen Reichsgesetz zur selbständigen Regelung und Erfüllung überlassen werden.

Zur Frage der Wahlreform

die anlässlich der bevorstehenden Neuwahl des Reichstages wieder aktuell ist führt die „Frankf. Ztg.“ in einem Artikel u. a. aus:

Die grundsätzliche Marschlinie liegt sichtbar genug vor uns. Die Wahlreform richtet sich einmal gegen das Listenverfahren überhaupt und dann gegen die Bindung des Wählers an die Liste und ihre Reihenfolge. Man empfindet schon die Aufstellung der Liste als Bergemwallung, weil sie nicht in kleinen Reichstagswahlkreisen erfolgt, wie wir sie vor 1918 hatten, wo in der Regel alle Anhänger einer Partei die Möglichkeit hatten, persönlich zur Aufstellung des Kandidaten zusammenzukommen. Heute hat der Wahlkreis den Umfang einiger Regierungsbezirke, so daß die Masse der Parteimitglieder sich begnügen muß, durch Delegierte die Kandidatenauswahl besorgen zu lassen. Theoretisch erscheint dieses indirekte Verfahren zweifellos weniger demokratisch als das frühere. In der Praxis hat allerdings nach unseren Beobachtungen die „Partei-Maschine“ in den kleinen Kreisen nicht viel geringeren Einfluß gehabt als heute, doch empfinden wir grundsätzlich jede unmittelbare Betätigung des Einzelwählers als das gesündere Verfahren.

Noch stärkeren Anstoß erregt, besonders bei der großen Masse der nicht parteimäßig organisierten Wähler, der Zwang für eine Partei als solche zu stimmen, statt wie vordem für eine bestimmte Persönlichkeit. Dieser Charakter des Mechanischen und Unpersönlichen wird durch die Unabänderlichkeit der Liste so verstärkt, daß hier wohl die dunkelste Seite des heutigen Systems liegt. Der Wähler windet sich wie unter einem Stein und fragt, ob er vielleicht eine Persönlichkeit hätte wählen wollen, die von seiner Partei aufgestellt worden ist, oder daß er sich eine Liste aus Kandidaten mehrerer Parteien zusammenstellen möchte, oder daß er auf der ihm genehmigten Parteiliste wenigstens die Reihenfolge der Kandidaten ändern würde — wenn nicht in alledem sein politischer Wille eingeschränkt wäre. Freilich sollte nicht vergessen werden, daß solche Willensbeschränkungen großenteils auch beim früheren System des Einzelwahlkreises vorhanden war, und daß sie bei jeder Art von Demokratie durch Repräsentation unvermeidlich sein wird. Trotzdem wird der Zwang des Listenverfahrens und doppelt der der gebundenen Liste immer als sehr hart empfunden werden, und es wird alles Bemühen und Nachdenken der sachkundigen Köpfe darauf gerichtet werden müssen, um einen Weg zur Lockerung dieses Zwanges zu suchen.

Diese Aufgabe ist allerdings schwieriger als sie den Unkundigen oft erscheint. Denn auf den Grund der Verhältnismäßigkeit wird das deutsche Volk auch nicht wieder verzichten wollen. In dieser Beziehung ist die Ungerechtigkeit des alten Reichstagswahlrechts doch gar zu offensichtlich gewesen und zu bitter empfunden worden. Auch die damaligen Stichwahlen, deren Korruptionsercheinungen auf allen Seiten beklagt wurden, wird man nicht zurückwünschen. Die Verteilung der Mandate im Ganzen nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen muß also beibehalten werden. Der nächstliegende Gedanke, an Stelle der gebundenen Liste ein freies Listensystem zu setzen, wird heute von ziemlich allen Sachverständigen verworfen, weil man der Auffassung ist, daß dann ganz ungewollte und uninnige Ergebnisse erzielt werden. Auf die komplizierten Gründe dieser Auffassung möchten wir vorerst nicht eingehen, da sie zu weit führen würden, und die Ablehnung tatsächlich allgemein ist.

Es gibt jedoch einige andere Systeme, die den Grundgedanken der Verhältnismäßigkeit ohne Listenverfahren durchzuführen suchen und, wie wir schon gesehen haben, Einzelwahlkreise kombinieren. Da ist erstens das bairische Landtagswahlrecht, das augenblicklich wieder etwas abgeändert wird (zu unternommen ist in dieser allgemeinen Betrachtung darauf einzugehen). Nach dem bisher geltenden Wahlgesetz von 1900 ist Bayern in 142 Wahlkreise eingeteilt, auf die je ein Mandat entfällt, und in denen jedesmal Einzellandidaten präsentiert werden. Doch kann ein Kandidat in mehreren Wahlkreisen aufgestellt werden, deren für ihn abgegebene Stimmen bei der endgültigen Stimmenzählung dann addiert werden. Die 142 Wahlkreise sind noch einmal in acht große Wahlkreise zusammengefaßt. In diesen erfolgt die proportionale Verteilung der Mandate auf die Parteien nach dem System Dr. Ruppe.

Beispiel: Wahlkreis Oberbayern. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 330 000; Zahl der Wahlkreise und also der Mandate 32. Verteilungszahl 330 000 : 32 + 1 = 10 000. Eine Partei mit 186 000 Stimmen im ganzen Wahlkreis erhält also achtzehn, eine mit 35 000 Stimmen drei Mandate. Übrigbleibende Mandate werden den höchsten Stimmresten zugeteilt. Innerhalb der Partei werden die Mandate an die Kandidaten mit den höchsten Stimmziffern überwiesen.

Neben den 142 Einzellandidaten sieht das bairische Wahlgesetz 15 Landesliste vor, die nach dem Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahl auf die Parteien verteilt und von jedem Parteiführer in freier Auswahl an die unterlegenen Kandidaten verteilt werden. Nach dem vorhergehenden Wahlgesetz von 1918 konnte der Wähler jedem auch irgendetwas sonst im Lande aufgestellten Kandidaten seine Stimme geben was zur Folge hatte, daß bestimmte Berufsgruppen innerhalb einer Partei durch das ganze Land hin ihre Stimmen auf einen irgendetwas kandidierenden Interessenvertreter vereinigten. Sie nahmen dabei wohl an, daß die Parteiführer ohnehin gewählt werden würden; doch erhielten diese dann vielfach weniger Stimmen als solche Interessenvertreter. Deshalb wurde 1920 das „im Lande herumwählen“ abgestellt; doch bleibt dem bairischen Wähler das Recht, den von seiner Partei im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten zu streichen und nur für die Partei als solche zu stimmen.

Dieses jetzige bairische Wahlverfahren ist bereits einigermaßen beeinflusst durch ein System, das hier noch getrennt erwähnt sein soll, und das bereits vor einer Reihe von Jahren Oberlandesgerichtsrat Karl Pfister in München ausgearbeitet hat. Er gab ihm ursprünglich den Namen „Kürwahlverfahren“, in einer späteren Veröffentlichung heißt es etwas schwerfälliger „Verhältnismäßigkeit ohne Wahlverfahren“.

Die Anregungen Pfisters sind insofern etwas kompliziert, als sie zahlreiche Möglichkeiten der Ausführung eröffnen. Das System selbst aber würde, wenn es erst in einer bestimmten Form durchgeführt wäre, verhältnismäßig einfach erscheinen. Es hält in erster Linie an den Einzelwahlkreisen fest, in denen die Aufstellung und Wahl so wie früher erfolgt. Dann aber wird die Gesamtzahl der (im ganzen Reich und für alle Parteien zusammen) abgegebenen Stimmen durch Zahl der festgesetzten Mandate geteilt und so der Wahlquotient ermittelt. Alle Einzellandidaten, welche diesen Quotienten erreicht haben, sind im ersten Wahlgang gewählt. Die übrigen Mandate werden von der Reichswahlleitung den einzelnen Parteien nach dem Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahl zugeteilt. Es ist allerdings eine Liebhaberei von Pfister, keine „Parteien“ in seinem System anerkennen zu wollen. Er läßt also die aufgestellten Kandidaten, soweit sie an Stimmen wenigstens ein Zehntel des Quotienten erreicht haben zu „Fraktionen“ zusammenfassen, und in diesen soll dann die Austeilung der restlichen Mandate erfolgen. Für die Austeilung selbst lassen sich natürlich eine Reihe verschiedener Wege einschlagen. Pfister will seinen „Fraktionen“ freie Hand lassen. Man könnte die Verteilung auch mechanisch nach der Höhe der Stimmziffern der nicht schon gewählten Kandidaten vornehmen. Man könnte einen Teil nach dem ersten und den Rest nach dem zweiten Verfahren begeben.

Auf all diese Einzelfragen können wir heute nicht eingehen. Wir besagen uns vorerst auch eine Erörterung der Vorzüge und der Nachteile des einen oder anderen Systems. Für diesmal sollte hier nur auf einige Möglichkeiten freier und menschlicher unmittelbarer gestalteter Verhältnismäßigkeit hingewiesen werden.

Die Sachverständigen in Berlin

Begrüßung durch den Reichskanzler

Die in Berlin eingetroffenen Mitglieder der beiden Sachverständigenkomitees der Reparationskommission haben Mittwoch vormittags in den ihnen zur Verfügung gestellten Räumen im Reichswirtschaftsrat ihre hiesigen Arbeiten begonnen. Seitens der Reichsregierung steht ihnen Staatssekretär Fischer als Vorsitzender der deutschen Kriegskostenkommission und gewissermaßen als Verbindungsmann für die Beschaffung der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen mit seinem Personal zur Verfügung. Gemeinsame Sitzungen, etwa mit Mitgliedern der deutschen Behörde, sind vorläufig nicht geplant.

Zwischen den Mitgliedern der beiden Komitees ist bereits in Paris vereinbart worden, daß während der Dauer ihrer Arbeiten keinerlei Auskünfte über deren Verlauf von einzelnen Angehörigen der Ausschüsse gegeben werden. Der Generalsekretär der Ausschüsse wird indessen von Zeit zu Zeit eine Art amtliches Communiqué über den Verlauf der Arbeiten bekannt geben.

Der Reichskanzler hat am Mittwoch im Beisein des Außenministers Dr. Stresemann, des Finanzministers Dr. Luitpold und des Wirtschaftsministers Hamm die Mitglieder des Sachverständigenausschusses für Budget und Währung empfangen. Er sagte in seiner Begrüßungsansprache, die Reichsregierung erkenne es mit Dank an, daß die Herren hierher gekommen seien, um an Ort und Stelle die deutschen Verhältnisse zu prüfen. Es werde seitens der deutschen Verwaltung alles gesehen, um sie in ihrer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen. Zur Unterstützung ihrer Arbeiten sei im Auftrage der Reichsregierung Material für ein Studium der deutschen Wirtschaft, Währung und Finanzen zusammengestellt worden.

Der Vorsitzende des Komitees, General Dawes, erwiderte: „Das Komitee beauftragt mich, seiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß ihm die Gelegenheit geboten wird, Sie und Ihre Mitarbeiter in der deutschen Regierung kennen zu lernen. Als gemeinsamer Ausschuss empfinden wir die große Bedeutung einer gemeinsamen Verständigung der Alliierten über eine Lösung der vor uns liegenden Probleme und es erscheint uns höchst wünschenswert und wichtig, daß die deutsche Regierung daran teilnehme. Es ist unsere Hoffnung, daß eine solche Verständigung erreicht werden wird. Wir danken Ihnen für die Zusage Ihrer Hilfe und Mitarbeit.“

Eine deutsche Denkschrift

Die vom Reichskanzler in seiner Begrüßungsansprache angeforderte Denkschrift der deutschen Regierung befaßt sich in ausführlicher Weise mit dem Währungsproblem und dem Problem der Ausgleichung des Budgets. In der Frage der Währung vertritt die deutsche Regierung darauf, daß es ihr gelungen ist, durch die Rentenmark eine Stabilisierung der Währung zu erzielen. Diese Stabilisierung sei aber nur gewaltsam, wenn es möglich ist, das Budget auszubalancieren. Die Rentenmark sei aber letzten Endes nur ein „einmaliges“ wirtschaftliches Geld, also nur ein Notbehelf. Die Rentenmark müsse notgedrungen durch eine Goldnotenbank abgelöst werden, die die deutsche Goldwährung wieder herstelle. Ausländisches Kapital sei bereits gefunden und so liege nichts mehr im Wege, in Kürze eine deutsche Goldwährung zu schaffen.

In der Frage des Ausgleiches des Budgets stellt die Regierung fest, daß durch die Stabilisierung der Währung ein ordnungsgemäßes Budget aufgestellt werden konnte. Die Frage ist nur, ob das Reich in der Lage bleiben wird, Einnahmen u. Ausgaben auf der gleichen Höhe zu erhalten. Die laufenden Ausgaben des Reiches seien auf ein Minimum herabgedrückt, der Beamtenapparat um 25 Prozent herabgemindert, die Beamtengehälter durchschnittlich um die Hälfte gekürzt. Auf der Einnahmeseite spielen die zahlreichen neuen Steuern, die zum Teil tief in die Vermögenssubstanz jedes Einzelnen eingreifen, eine hervorragende Rolle. Unter diesen Vorbedingungen ist es dem Finanzministerium gelungen, für das bevorstehende Rechnungsjahr 1924/25 einen Etat aufzustellen, der sich die Basse hält, ja sogar einen Überschuß von etwa 200 Millionen Goldmark ergibt. Der ordentliche und außerordentliche Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung schließt mit 5,27 Goldmilliarden Einnahmen ab, denen 5,70 Goldmilliarden Ausgaben gegenüberstehen. Bemerkenswert ist, daß für die Erwerbslosenfürsorge in diesem Etat eine halbe Milliarde Goldmark vorgesehen sind, während der Etat für Meer und Marine um 50 Millionen hinter diesem Betrage zurückbleibt.

Der Etat wäre also auszugleichen, wenn nicht die Verpflichtungen hinzukämen, die sich aus dem Versailler Friedensvertrag ergeben. Diese Summe, bei der auf die Besatzungskosten 360 Goldmilliarden, auf die Ausgaben für die Durchführung des Versailler Vertrages 160 Millionen allein veranschlagt sind, würde, wenn sie laufend zu bezahlen wäre, jede Ausbalancierung des Budgets verhindern. Deutschland müßte von diesen völlig unproduktiven Ausgaben befreit werden.

Es wäre denkbar, daß ein ausländischer Kredit Deutschland die Möglichkeit gebe, seinen Kriegsschulden einen kleinen Barbetrag und keine Nachlieferungen zu gewährleisten, aber dieser internationale Kredit müßte so gestaltet werden, daß wir die nächsten Jahre auskommen, damit tatsächlich für Deutschland eine Erholungsphase geschaffen wird.

Die Denkschrift befaßt sich dann weiter mit den Rückverträgen, deren Durchführung sie als unmöglich darstellt; die Reichsregierung sei jedenfalls nicht imstande, 60 bis 80 Goldmilliarden monatlich den Industriellen in absehbarer Zeit zu ersetzen.

Dem britischen drachlosen Dienst zufolge wird erwartet, daß der Sachverständigenausschuss, der die Lage der deutschen Finanzen prüft, Mitte Februar der Reparationskommission seinen Bericht vorlegen wird.

Zu der preussischen Regierungskoalition

schien eine Krise auszubrechen, nachdem der Kampf um die Grundsteuer sich immer mehr zuspitzte. Die vom Finanzminister eingebrachte Grundsteuervorlage war nicht nur bei den Deutschnationalen, sondern auch beim Zentrum auf Widerstand gestoßen. Die Gefahr kann jedoch als beseitigt gelten, weil in der Mittwoch vormittags stattgefundenen Sitzung der Landtagsfraktion des Zentrums eine Einigung mit der Regierung erzielt wurde. Das Zentrum wird voraussichtlich auf seinen Antrag, der eine Herabsetzung der Grundsteuer um 20 Prozent verlangt, verzichten, während die Regierung den Zentrumswünschen in der Staffelfrage entgegenkommen will.

Politische Neuigkeiten

Macdonald und Poincaré

Der englische Premierminister Macdonald hat an Poincaré einen Brief gerichtet, der in verständlichem Geiste gehalten sein soll, worauf Poincaré entgegenkommend geantwortet haben soll. Der Kernpunkt des Briefwechsels scheint — wie die „Frankf. Ztg.“ aus London meldet, — die Versicherung zu sein, daß beide Nationen ungehindert durch Divergenzen in der öffentlichen Meinung zur Regelung schwebender Fragen kooperieren sollen. Solche gegenseitigen Versicherungen wären freilich nichts Neues. Die Londoner diplomatischen Kreise sind nicht geneigt, dem Briefwechsel eine besondere Bedeutung beizulegen. An offizieller Londoner Stelle bezeichnet man ihn als eine freundliche Geste, die bezwecke, Frankreich zu beweisen, daß Labour ohne Vorurteil an die europäischen Fragen herantritt.

Man nimmt in London an, daß die gesamte Pfalzfrage allmählich geräuchlos verschwinden werde. Nach Ansicht Londons ließen die Franzosen und Belgier die Absicht, die Dekrete der Separatistenregierung anzuerkennen, definitiv fallen. Dagegen wurde von Frankreich angeregt, die politische Lage der Pfalz durch die Beisitzerkonferenz prüfen zu lassen. Die Engländer halten dies für unnötig, zumal seit dem Bericht Clives der Separatisten völlig kompromittiert ist. Auch wird berichtet, daß eine Labourregierung nach den früheren Erfahrungen zur Beisitzerkonferenz kein besonderes Vertrauen haben könne.

Macdonald erklärte auf seiner Reise nach Edinburgh in einer Rede in Carlisle: Wir haben eine sehr schwere Aufgabe vor uns und werden alles tun, was wir können, um die Arbeiterpartei zu einer größeren Macht zu machen als je. Nicht nur in diesem Land, sondern in ganz Europa haben wir ein großes Durcheinander gerührt. Unsere Pflicht ist es, dieses Durcheinander in Übereinstimmung mit den Grundgedanken der Arbeiterpartei aufzuräumen. Ich hoffe, daß man uns etwas Zeit geben wird. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden. Europa wird nicht an einem Tage in Ordnung gebracht werden können.

Der französische Wiederaufbaustand

In der französischen Kammer hat der sozialistische Abgeordnete Angiels über die riesigen Betrügereien bei der Zuweisung von Wiederaufbau-Entschädigungen Aufsehen erregende Enthüllungen gemacht. Die Kammer will jedoch die Wiederaufbaugeschäfte ungehindert lassen. Während nach dem ursprünglichen Antrag die Nachprüfung sich nur auf etwa 400 der größten Schadensforderungen erstrecken sollte, hat die Kammer durch Herabsetzung der Schadenssumme erreicht, daß nunmehr nicht weniger als 120 000 Einzelfälle der Revision unterliegen. Was dabei in der Praxis herauskommen wird, kann man sich nach dem bisherigen Verhalten der zuständigen Stellen denken. Man wird einige kleine Diebe hängen, um die großen umso sicherer laufen lassen zu können.

Mit der Frage Republik oder Monarchie

Beschäftigt sich das Zentrumorgan „Freiburger Tagespost“ und kommt zu folgenden interessanten Schlussfolgerungen: „Die Frage lautet: Wollen wir Republikaner oder Monarchisten sein; müssen wir uns für die demokratisch-republikanische Verfassung von Weimar reiflos einsetzen oder dürfen wir der Wiederaufrichtung der Monarchie ruhigen Herzens entgegengehen, sie gar forcieren? Wir geben gleich die Antwort. Sie lautet augustinus der Republik.“

Die Republik ist eine gegebene Tatsache. Der Zusammenbruch des Alten hat sie geschaffen. Sie war da, sie blieb bestehen, sie hat sich ihre Verfassung gegeben, ihre staatsrechtliche Organisation geschaffen, sie hat um ihre Bestand gekämpft, sie ist vom staatsrechtlichen Standpunkt aus gesehen ohne jeden Zweifel durchaus legitim. Eine gewaltsame Beseitigung der Republik wäre genau so Revolution, wie die Beseitigung der Monarchie Revolution war. Revolution aber ist vom moralischen Standpunkt aus gesehen unerlaubt. Revolution ist realpolitisch betrachtet mit außerordentlichen Schäden begleitet, wenn sie nicht gar grundsätzlich als ein Unheil bezeichnet werden muß. Revolution hat in ihrem Gefolge meistens den Bürgerkrieg, Bruderblut wird durch sie vergossen, Haß, Feindschaft und Rachsucht unter den eigenen Volksgenossen werden genährt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes republikanisch denkt und keine Rückkehr der Monarchie will. Das vor allem ist eine Tatsache, auf die die Reaktion Rücksicht nehmen muß und die besonders entscheidend ist für die Frage der Staatsform. Denn schließlich ist in diesen Dingen der Wille des Volkes entscheidend und es ist nicht zu rechtfertigen, wenn eine Minderheit die Mehrheit zu unterdrücken sucht. Betrachten wir das Problem von einer anderen Seite. Wie würde eine zukünftige deutsche Monarchie aussehen, wie müßte sie notwendigerweise aussehen? Könnten wir uns vorstellen, daß sämtliche Monarchien wieder hergestellt würden? Nein! Es gibt eine große Anzahl lautiher Bundesstaaten, in denen die monarchistischen Bestrebungen überhaupt nicht in Erscheinung treten, in denen man die Monarchisten der Zahl nach sehr schnell befehlen hat und in denen die ganz überwältigende Mehrheit des Volkes für die Republik eintritt. Das ist verständlich durch die Erwägung, daß die ehemalige Beziehung hatten, noch für die Länder sich größere Verdienste erworben haben. Es bleiben nur wenige Geschlechter, deren Rückkehr auf Grund großer Verdienste, auf Grund innerer Verbundenheit mit dem Volkstörper in den betreffenden Ländern gewünscht wird. Wir denken hier vor allem an Bayern, wo offenbar weite Volksteile eine Rückkehr der Wittelsbacher für wünschenswert halten. Wir denken aber auch gleichzeitig an Preußen. Wir können es verstehen, daß es auch in diesem Lande Kreise gibt, die aufgrund jahrhundertelanger Tradition und Verbundenheit mit den Hohenzollern und in Rücksicht auf große innerpolitische Erfolge dieses Fürstenhauses die Wiederherstellung des alten Zustandes wünschen. Aber das Beispiel Preußens ist schon komplizierter. Wenn man auch diese Vorzüge der Hohenzollern vom Standpunkt des preussischen Protektionsismus aus anerkennen muß, so muß man doch auf der anderen Seite behaupten, daß die Monarchisten in Preußen zahlenmäßig nicht in der Mehrzahl sind. Es wird zum Beispiel wenig Katholiken geben — und wer will es ihnen bezagen — die eine Rückkehr der Hohenzollern mit Freuden begrüßen. Daneben stehen die großen Massen der Arbeiter dieses größten deutschen Industriestaates, die einer Monarchie durchaus feindselig gegenüberstehen. In den anderen Ländern kommen große Verdienste der Fürstenhäuser kaum in Frage. Wenn wir die Lage richtig überblicken, dann bleibt eigentlich nur Bayern. Hier wünscht — vielleicht — eine Mehrheit des Volkes die Rückkehr des Fürstenhauses. Welche Folgerungen ergeben sich aus dieser Sachlage? Bei klarer Überlegung kommt nur die Republik, und zwar die einheitliche, in allen Einzelländern bestehende Republik in Frage. Denn ein deutsches republikanisches Reich mit einzelnen monarchischen Gliedstaaten ist eine innere Unmöglichkeit, weil ein Monarch sich niemals seiner Tradition und seiner Auffassung nach unter die Oberhoheit eines republikanischen Reichspräsidenten stellen würde. Ein Versuch wäre eine Groteske, die in sich zusammenfallen müßte. Ein monarchischer Einheitsstaat ist jedoch deshalb ausgeschlossen, weil damit der Fehler der Weimarer Verfassung noch einmal u. vielleicht in größerem Ausmaß wiederholt und die föderalistischen Kräfte in Deutschland lahmgelegt und seitens der Einzelländer schwerbegierig gegen das Reich erzeugt würden.

So sprechen schon die Tatsachen der Gegenwart und die Gefahren, die mit einer Revolution verbunden sind, gegen eine neuerliche Umwälzung. Wir gehen aber noch weiter und fragen: Was berechtigt die Monarchisten, die Monarchie in Deutschland für die bessere Regierungsform zu halten? Zur Beantwortung dieser Frage wiederholen wir unsere Meinung, daß es gute Monarchien und schlechte Republiken gibt. Auf die gegenwärtigen Zustände angewandt, daß die deutsche Republik nicht schlechter ist, als die deutsche Monarchie war, wenn man von der immer wieder die Wahrheit verdunkelnde Tatsache der objektiv besseren Lage Deutschlands vor dem verlorenen Kriege absieht. Sodann aber denken wir an die notorischen Schattenseiten der verblühten Monarchie, die mit ihrem Wesen zusammenhängen und unmöglich ausgemerzt werden können. Gerade Deutschland kann auf diesem Gebiet manches erzählen, was nicht gerade vorteilhaft für die Ehre und das Ansehen eines Fürstengeschlechtes ist. Wir wollen uns darüber gar nicht näher auslassen, sondern nur an den letzten deutschen Kaiser erinnern. Endlich aber glauben wir, daß die Frage nicht ohne Berechtigung ist, ob sich nicht die Monarchie in dem Zeitalter des ausgeprägten Industriealters überhaupt überlebt hat, weil nämlich die Probleme, die mit der wirtschaftlichen Verknüpfung des Landes, mit der Weltwirtschaft und Weltpolitik verbunden sind, die Herrschaft des Einzelnen zur Unmöglichkeit gemacht ist; ob nicht in großen Industriestaaten die Demokratie allein die geeignete Staatsform ist, weil zur Bewältigung der Probleme eine Teilung in die Verantwortung, in den Aufgabenkreis notwendig ist?

Zusammenfassend ergibt sich jedenfalls die klare Folgerung, daß das deutsche Volk sich endgültig für die Republik entscheiden muß und daß diese klare Überzeugung auch in den kommenden Beratungen über die Verfassungsänderung ausdrücklich hervortreten muß und eine Verfassungsänderung lediglich auf der Grundlage der Republik und ohne jede Aussicht für eine Wiederbelebung der Monarchie erfolgen muß.

Das Verfahren gegen den thüringischen Minister Herrmann

Der Anfang Januar verhaftete thüringische Minister des Innern Herrmann ist vor einigen Tagen aus der Haft entlassen worden. Aus einer Veröffentlichung seiner Verteidiger erfährt man jetzt vom ersten Male Genaueres über den Tatbestand der Anschuldigungen, die gegen Herrmann erhoben werden. Danach soll sich der Minister der Fälschung von Amtsurkunden schuldig gemacht haben, indem er Anstellungsbeschlüsse mit einem früheren Datum versehen haben soll als dem Tage, an dem er die Unterschrift unter den Anstellungsbeschlüssen zu den Akten gab. Auch **Aktenfälschung** wird dem Minister Herrmann zum Vorwurf gemacht, indem er Beschreibungen über einen Beamten nicht zu dessen Personalakten, sondern bei Seite gebracht haben soll.

Minister Herrmann hat erklärt, daß er niemals eine falsche Beurkundung vorgenommen habe. Er erklärt, daß er sich weder einer parlamentarischen, noch einer strafrechtlichen Verantwortung entziehen werde. Die angeblich bei Seite geschaffenen Bescheidenschriften über einen Beamten der Landespolizei habe er aus wohlwollenden Gründen in ausdrücklicher Übereinstimmung mit dem Sachsekreter und auf dessen Vorschlag nicht zum Bestandteil der Personalakten des Beamten gemacht, sondern gesondert verwahrt.

Steuerhinterziehungsprozess gegen den Abg. van den Kerthoff

Der wegen Steuerhinterziehung und Sichelbruch angeklagte deutschnationale Reichstagsabgeordnete van den Kerthoff wurde von der Strafkammer Ebersfeld freigesprochen. Nach der Anklage war er verurteilt, durch geschickte Buchungen größere Steuerummen hinterzogen zu haben und die Kassenschränke seines Unternehmens wurden besiegelt. Er entkam aber die Siegel von den Schränken auf den Rat von ihm nahe stehenden Reichstagskollegen. Die Begründung sieht die Beweise für seine Schuld nicht als ausreichend an, sagt aber nach den vorliegenden Berichten, daß wegen eines Betrages von 88 000 Mark der Verdacht der Steuerhinterziehung solange bestehen bleibe, bis von ihm nachgewiesen sei, wo in seiner Steuererklärung nicht belegten Gelder geblieben seien.

Lohn und Arbeitszeit bei der Reichsbahn

Zwischen Vertretern des Reichsverkehrsministeriums und Gewerkschaftsvertretern fanden in Berlin Aussprachen über die Frage des Neunstundentages bei der Eisenbahn statt. Das Reichsverkehrsministerium erklärte sich bereit, für den Neunstundentag 8 1/2 Arbeitsstunden zu bezahlen. Die gewerkschaftlichen Vertreter fordern für die 9 Arbeitsstunden nicht nur den vollen Stundenlohn, sondern noch einen Überstundenzuschlag. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wird jetzt wahrscheinlich die vom Reichsverkehrsministerium vorgeschlagene Lohnregelung auf dem Verordnungswege durchgeführt werden.

Das Schicksal der südwestafrikanischen Deutschen

Nachdem die Regierung der Südafrikanischen Union als Mandatarmacht durch den Völkerbund ermächtigt worden war, den im ehemaligen südwestafrikanischen Schutzgebiet zurückgebliebenen etwa 8000 Deutschen durch Gesetz die Unionsstaatsangehörigkeit zu verleihen, ist die Reichsregierung mit General Smuts während seiner Anwesenheit in London gelegentlich der britischen Reichstagskonferenz in einem Gedankenaustausch über eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage im Zusammenhang mit Wünschen und Bedürfnissen der Deutschen in Südwestafrica eingetreten. Das Ergebnis der Besprechungen ist in einem Memorandum und einem darauf bezüglichen Briefwechsel zwischen den deutschen Vertretern und General Smuts enthalten. Wie aus den Schriftstücken hervorgeht, wurde für die südafrikanischen Deutschen eine Reihe von wichtigen Zugeständnissen erreicht, ohne daß sie ihre Reichsangehörigkeit aufzugeben brauchen. Denn gerade der Umstand, daß sie ohne eigenen Antrag in den Staatsverband aufgenommen werden sollen, läßt es nach der deutschen Gesetzgebung zu, daß sie die Reichsangehörigkeit behalten.

Kurze Nachrichten

Der Ältestenrat des Reichstags, der am Mittwoch einberufen war, um die Frage der Einberufung zur nächsten Plenarsitzung zu erörtern, hat noch keinen Termin dafür bestimmt, vielmehr den Präsidenten beauftragt, am 10. oder 12. Februar den Ältestenrat nochmals zu demselben Zweck zu berufen. Inzwischen sollen auch keine Ausschüsse tagen, abgesehen von denjenigen, die auch während dieser Zeit erforderlich sind, und vom **Auswärtigen Ausschuss**, der voraussichtlich in der nächsten Zeit zusammenzutreten wird.

Reichsberg und Großhandelsberg. Die Reichsbergziffer ist für den 28. Januar auf das 1,06 Milliardenfache gegenüber der Vorjahreszeit berechnet worden, in der Vorwoche betrug die Ziffer das 1,08 Milliardenfache. Die Großhandelsbergziffer ist ebenfalls zurückgegangen, von 115,7 auf 114,3, bei der Senkung war der Rückgang der Getreide- und Fleischpreise von wesentlichem Einfluß.

Der sozialdemokratische Parteitag wird am 30. März in Berlin beginnen.

Geplante Erhöhung der Personentaxen. Zu einer Meldung aus privater Quelle, daß am 1. März eine 50prozentige Erhöhung der Personentaxen auf der Reichsbahn in der 3. und 4. Klasse geplant sei, erfahren die Berliner Blätter von unterrichteter Seite, daß Bestrebungen, die Taxen im Personennahverkehr zu erhöhen, schon seit langer Zeit im Gange sind. Über den Termin und über das Maß der beabsichtigten Erhöhung sind jedoch noch keine Beschlüsse gefaßt worden.

Wieder ein Separatist niedergeschossen. Der als französischer Spion und Denunziant berüchtigte Separatistenführer und Pfälzerbürgermeister von Korbheim, Ingenieur Gumbinger, der viele Ausweisungen und „Verhaftungen“ Korbheimer Familien auf dem Gewissen hat, fiel Dienstag abend gegen 7 Uhr auf der Reise von Korbheim nach Bobenheim der Volkspolizei zum Opfer. Gumbinger wurde durch Revolverkugeln schwer verletzt und in hoffnungslosem Zustand in das Krankenhaus Frankenthal eingebracht. Die Täter sind unerkannt entkommen.

Die Memelkommission. Die „Chicago Tribune“ mitteilt, haben sich der frühere amerikanische Unterstaatssekretär Norman Dawes und sein Mitarbeiter Bullard, die vom Völkerbund ausermählt worden sind, an einer Sonderkommission zur Untersuchung der Memelfrage mitzuarbeiten, nach Genf begeben. Dawes hat dem Blatt erklärt, es sei bereits beschlossen worden, daß ein zweites Mitglied der Kommission Dolländer sein soll. Das dritte Mitglied werde wahrscheinlich ein Spanier sein.

Arbeitsreise des englischen Finanzministers nach Warschau. Der englische Finanzminister Hinton Young verläßt Warschau, da ihm die Einsicht in die nötigen Dokumente nicht gewährt wurde.

Badischer Teil

Das neugeordnete badische Arbeitsnachweiseswesen

Von Oberregierungsrat C. Mele-Karlsruhe.

Das Gesetz baut sich auf drei Grundgedanken auf. Zuerst: Der Aufbau des Arbeitsnachweises wesen muß planmäßig erfolgen. Das gesamte Reichsgebiet wird mit einem Netz von Arbeitsnachweisen überspannt, das in besonderen Bedarfsgebieten sich zu Knoten verdichtet. Die Bezirke sind klar abzugrenzen. Jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß seinen zuständigen Arbeitsnachweis ohne weiteres erkennen. Die Bezirke dürfen nicht so klein sein, so daß sie eine leistungsfähige Einrichtung nicht zu tragen vermögen, aber andererseits auch nicht so groß sein, daß sie nicht mehr arbeitsfähig sind.

An zweiter Stelle steht: die Einheitlichkeit des genannten Aufbaues. Die vorhandene Zerplitterung mit all ihren Nachteilen muß beseitigt werden. Für gewerkschaftliche Stellenvermittlungen ist bei dem jetzigen Aufbau kein Raum mehr. Sie wird bis zum 31. Dezember 1930 ganz verschwinden. Ebenso wenig darf der Arbeitsnachweis der Leidenschaft des Tageskampfes oder der der Parteien des Arbeitsvertrages ausgelegt sein. Facharbeitsnachweise gehen in den öffentlichen Arbeitsnachweis über. Allgemein soll an das Bestehende angeknüpft werden. Die Eigenart und die Zielgeltigkeit der Berufsbedürfnisse muß Berücksichtigung finden. Naturgemäß bringt die Vereinheitlichung eine Vormachtstellung des öffentlichen Arbeitsnachweises mit sich, über deren Zweckmäßigkeit man durchaus geteilter Meinung sein kann. Jedenfalls haben die Arbeitsnachweise sie auch bisher schon inne gehabt, wie auch aus der Zusammenstellung aus dem Jahre 1912 ersichtlich ist. Dieser Vormachtstellung wird jedoch durch das Fehlen des Benutzungszwanges wieder ein natürliches Gegengewicht gegeben, so daß auch die öffentlichen Arbeitsnachweise sich bemühen müssen, durch ihre Leistungen auf der Höhe zu bleiben. Daraus ergibt sich der dritte Grundgedanke des Gesetzes: den Aufbau des öffentlichen Arbeitsnachweises wesen so umfassend und leistungsfähig wie möglich zu gestalten. Es muß so arbeiten können, daß es jeden Arbeitssuchenden an den richtigen Platz bringen und andererseits jeden Wunsch nach Arbeitskräften in der raschesten und zuverlässigsten Weise befriedigen kann. Von der Übersehbarkeit des vorhandenen Angebots hängt die Zielsicherheit aller Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage ab. Man hat absichtlich von einem gesetzlichen Benutzungszwang Abstand genommen. Das Arbeitsnachweiseswesen ist aufgebaut auf dem Vertrauensverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und würde gerade als Selbstverwaltungskörper in seinem ideellen Wert verlieren, wenn durch Polizeimittel die Arbeitsvermittlung vorgenommen werden würde.

Die Durchführung des Gesetzes in Baden vollzog sich in folgender Weise:

Am 21. September 1922 erließ das Staatsministerium die Vollzugsverordnung, durch die das bisherige Landesamt für Arbeitsvermittlung in Karlsruhe als: „Bad. Landesamt für Arbeitsvermittlung“ errichtet und als selbständige Behörde dem Arbeitsministerium unmittelbar unterstellt wurde. Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsarbeitsnachweisesgesetzes ist das badische Arbeitsministerium. Der Verwaltungsausschuss des Landesamtes setzt sich aus 18 Vertretern zusammen, und zwar je 6 Arbeitgebervertretern (verteilt nach der Zahl der in Baden beschäftigten Arbeiter der Mitglieder der wirtschaftlichen Vereinigungen), 6 Arbeitnehmervertretern (verteilt nach der Zahl der in Baden beschäftigten Mitglieder der wirtschaftlichen Vereinigungen), 6 Vertretern der Erziehungsgemeinden (davon 3 für den Städteverband, 2 für den Städtebund und 1 für den Gemeindeverband). Am 10. November 1922 hat die erste Sitzung des Verwaltungsausschusses stattgefunden. Das

Landesamt beschränkt seine Tätigkeit im wesentlichen darauf, die Arbeitsnachweise zusammenzufassen und ihnen Anregungen zu geben, während die eigentliche praktische Arbeit bei den Arbeitsnachweisen verbleibt. So kommt es, daß das Landesamt für Arbeitsvermittlung mit einem kleinen, allerdings vollbelasteten Beamtenstab mit 7 Personen auskommt, während z. B. das in Württemberg gelegene an 30 Personen beschäftigt.

Nach Bildung des Landesamtes konnte an die Bezirks-einteilung der Arbeitsnachweise herangetreten werden, bei deren Bearbeitung man von dem Gedanken ausging, die damals vorhandene Zahl von 58 gemeindlichen Arbeitsämtern und Bezirksarbeitsnachweisen wesentlich zu mindern und an ihrer Stelle weniger, aber leistungsfähige, geschlossene Wirtschaftsgebiete umfassende, zentrale Arbeitsnachweise zu schaffen, denen Zweigstellen unterstellt werden, die nach Bedarf errichtet werden können. Die Zweigstelle hat sich vorwiegend nur mit der Arbeitsvermittlung zu befassen und ist von jeder bürokratischen Verwaltungsarbeit zu entlasten. Die Zentralstelle muß einen leistungsfähigen Verwaltungsapparat besitzen, der insbesondere die zusammenfassenden Arbeiten zur Übersehbarkeit des Bezirkes für Geldangelegenheiten, Aufstellung des Budgets und allgemeinen Verwaltung usw. zuverlässig erledigen und die Zweigstellen beraten kann. Nach längeren Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Kreisen konnte durch Verordnung vom 30. Dezember 1922 die Bezirks-einteilung veröffentlicht werden. Es wurden 17 Arbeitsnachweise geschaffen mit dem Sitz in Mosbach, Heidelberg, Weinheim, Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Forzheim, Rastatt, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Waldshut, Willingen, Konstanz. Die Verhandlungen waren namentlich deshalb schwierig, weil in Baden zwischen Gemeinden und Kreisen eine Selbstverwaltungskörpereinheit fehlt. Die Bezirke sind je nach Größe des Wirtschaftsgebietes von verschiedenem Umfang. Es wird abzuwarten sein, ob sie in ihrer leistungsfähigkeit verschieden sind. Der ziemlich rein landwirtschaftliche Arbeitsnachweis in Mosbach ist für das Sammeln von Erfahrungen in landwirtschaftlicher Stellenvermittlung geeignet. Sodann sind auch eine Anzahl von Landwirtschaft und Industrie durchsetzte Arbeitsnachweise vorhanden, wie z. B. Bruchsal, Lahr, Waldshut, Willingen, Konstanz. Die übrigen sind vorwiegend industrielle Arbeitsnachweise. Unter dem gleichen Tag des Erlasses der vorgenannten Verordnung wurde die Herbeiführung von Beschlüssen über die Errichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Erziehungsgemeinden in die Wege geleitet unter Beifügung eines Entwurfes der Musterstatuten, sowie der Tagesordnung der Gründungsversammlung. Bei manchen vollzog sich die Neubildung reibungslos; in anderen Fällen bedurfte sie der Nachhilfe. Am längsten dauerte sie bei den Arbeitsnachweisen in Mosbach und Konstanz. Nicht erfolgen konnte sie bis jetzt im Arbeitsnachweisbezirk Offenburg, infolge der Besatzungsschwierigkeiten. Man hat die unbesetzten Gebiete der Arbeitsnachweisbezirke Offenburg und Kehl bei den benachbarten Arbeitsnachweisen vorläufig untergestellt.

Das Schulgeld an den höheren Lehranstalten

Beträgt nach einer Verordnung des badischen Unterrichtsministeriums für das Schuljahr 1924/25 — vorbehaltlich von Nachforderungen bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse — für sämtliche Klassen 72 Goldmark. Für Schüler, deren Eltern die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, erhöht sich das Schulgeld um die Hälfte, für Reichsausländer auf das Doppelte. Für den Rest der laufenden Schuljahre wird ein einmaliger Zuschlag zu den bereits festgesetzten Schulgeldern in Höhe von fünf Mark, zahlbar bis zum 10. März 1924, erhoben.

Aus der Statistik der evang. Landeskirche

Nach dem Stand vom 1. Januar 1923 zählte die evang. Landeskirche 579 Geistliche, davon stehen 420 im Gemeindepfarramt, 8 sind zum Dienst in Vereinen und Anstalten beurlaubt, 4 sind Pfarrer an Staatsanstalten, und 5 sind Pfarrer der Landeskirche. Die Zahl der Unständigen beträgt 142, davon stehen 127 im Dienst.

Im Jahre 1923 sind aus den Hauptprüfungen 82 Geistliche zugegangen, 1 Hilfsgeistlicher und 1 Missionar wurden unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen. Gestorben sind 11 Geistliche, davon 4 im Ruhestand. Zuruhegesetzt wurden 3, auf Ansuchen entlassen 2 Pfarrer. Dem Zugang von 84 steht ein Abgang von 16 gegenüber. Es bestehen 444 Pfarrstellen, 420 sind besetzt, 12 werden nachträglich oder durch Pfarrer im Ruhestand versehen, 12 verwaltet. Erledigt wurden 15 Pfarreien, neuerrichtet 1 Pfarrei.

Aus den Parteien

Der Landesausschuss der Deutschnationalen Volkspartei hielt hier eine Sitzung ab, in der er sich mit der Kandidatenaufstellung für die bevorstehenden Wahlen befahte.

Kommunale Rundschau

Die Arbeitslosigkeit in Mannheim. Nach den Feststellungen des Arbeitsamtes Mannheim betrug am 24. Januar die Zahl der **Vollerwerbslosen** 16 414 (13 269 männliche, 3145 weibliche); gegenüber dem 17. Januar ist ein kleiner Rückgang eingetreten, denn damals belief sich die Zahl der Vollerwerbslosen auf 16 637. Von den am 24. Januar festgestellten 16 414 Vollerwerbslosen erhielten 12 511 (11 189 männliche, 1322 weibliche) eine Unterstützung; außerdem wurden 11 875 Familienangehörige unterstützt. Die Zahl der unterstützten **Kurzarbeiter** ist vom 17. bis 24. Januar von 3352 (2348 männliche, 504 weibliche) auf 5243 (4988 männliche, 255 weibliche) mit 9225 Familienangehörigen gestiegen; diese Zahl ist indessen noch wesentlich niedriger als am 10. ds., da damals die Zahl der Kurzarbeiter 8330 — mit 14 227 Familienangehörigen — betrug. Gemäß § 9, Absatz 2, der Reichsverordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 sind jenseits Gegenleistung für die Unterstützung 293 Erwerbslose zu **Arbeiten gemeinnütziger Art** herangezogen; sie werden mit Schreibrarbeiten und Reinigung von Straßen und Plätzen beschäftigt.

Bei der Bürgermeisterwahl in Leisberg für den vor einigen Monaten verstorbenen verdienten Bürgermeister de Pellegrini wurde der unter 21 Bewerbern vom Gemeinderat als einziger Kandidat aufgestellte Diplomingenieur Oswald Reil, Baurat und Vorstand des städtischen Tiefbauamtes in Duisburg, einstimmig gewählt. Baurat Reil war lange Jahre beim Mannheimer Tiefbauamt tätig, von wo er als Leiter des Tiefbauamtes nach Duisburg berufen wurde. — Zum Bürgermeister in Milben wurde einstimmig gewählt: Karl Weiß, Besitzer des „Kurhauses Sted“.

Aus der Landeshauptstadt

Zum Ehrensenator ernannt. Herr Fabrikant Paul Rott in Frankfurt a. M., Vorsitzender des Aufsichtsrates der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur Karlsruhe u. G., wurde von der technischen Hochschule Karlsruhe zum Ehrensenator ernannt.

Das Brotgewicht. Der Verband der badischen Bäckerinnungen hat in einer erweiterten Vorstandssitzung beschlossen, die Herstellung von Schwarz- und Halbweißbrot in Stücken von nur 750 und 1500 Gramm einheitlich in Baden durchzuführen. Für die Vereinheitlichung der Brotpreise und Brötchenpreise im ganzen Lande Baden hält der Innungsverband die Zeit noch nicht für gekommen.

Betriebsratswahlen. Bei den Betriebsratswahlen in verschiedenen städtischen Betrieben (Straßenbahn, Hafen-, Tief- und Gartenamt) erhielten der freie Verband 277, der christliche Verband 79 Stimmen insgesamt. Dementsprechend besteht der freie Verband 18, der christliche Verband vier Mandate, die sich in ungefähr gleichem Verhältnis auf die einzelnen Ämter verteilen.

Wegen unerlaubter Ausfuhr stand der Säge werksbesitzer und Holzgroßhändler Karl Friedrich Ditter aus Karlsruhe vor dem Richteramt, das ihn zu drei Monaten Gefängnis und fünfzigtausend Mark Geldstrafe verurteilte.

Kurze Nachrichten aus Baden

Mannheim, 25. Jan. In Mannheim wurde eine radiotechnische Gesellschaft gegründet, die beabsichtigt, die wissenschaftliche Erforschung und Veredlung der Radiotechnik, deren kulturelle Ausbreitung und Popularisierung zu fördern und die Mannheimer Interessenten zur gemeinsamen Behandlung aller das Radiowesen betreffenden Fragen zusammenzuschließen.

DZ. Weinheim, 30. Jan. Bei der Verfolgung von Einbrechern, die in letzter Zeit Stadt und Umgebung unsicher gemacht hatten, wurde der Gendarmenwachmeister Ehrnis durch einen Messerstich in die Brust so schwer verletzt, daß er den bereits eingeholten Verbrechen loslassen mußte. Der Beamte fand im Krankenhaus Aufnahme. Man ist den Strolchen auch weiterhin auf der Spur.

DZ. Freiburg i. Br., 30. Jan. In der Günterstalstraße überfuhr gestern ein Personenauto im schnellen Tempo die geschlossene Schranke des Bahübergangs. Im selben Augenblick nahte der vom Söllental kommende S-Überzug, erfaßte das Auto und schleifte es etwa 30 Meter fort. Der Führer, Ingenieur Julius Werpacher aus Waldshut wurde getötet, während die beiden anderen Insassen, eine Dame und ein Student mit schweren Verletzungen davonkamen. Das Auto, das vollständig zertrümmert ist, soll unbelichtet gewesen sein. Die Untersuchung ist im Gange.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen

in Millionen Mark.

	31. Januar		30. Januar	
	Geld	Brief	Geld	Brief
Amsterdam	1 566 075	1 573 925 ¹⁴	1 561 088	1 568 912 ¹⁴
Kopenhagen	678 300	681 700	678 300	681 700
Italien	183 041	183 959	183 041	183 959
London	17 955 000	18 045 000 ¹⁵	17 855 250	17 944 750 ¹⁵
Newyork	4 189 500	4 210 500 ¹⁶	4 189 500	4 210 500 ¹⁶
Paris	191 263	195 237	192 767	193 733
Schweiz	726 180	729 820	725 183	728 817
Braç	120 697	121 303	121 196	121 804
Wien (100 Kronen)	59 351	59 646	59 101	59 399

Die kleine Ziffer bedeutet die Zuteilung in Prozent

Badisches Landestheater.

Freitag, 1. Febr. 7 b. n. 10 Uhr. Sp. I 5.40 M.

Abonnement E 12.

Th.-Gem. B.V.B. Nr. 801—900 und 4001—4300.

Aida.

Güld. Druckerei-Gesellschaft e. G. m. b. H. Mannheim.

Einladung zu der am Sonntag, den 3. Februar 1924, vormittags 10 Uhr, im Nebenzimmer der Eintracht, H 6, 12, Mannheim auferordentlichen Generalversammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Änderung der Statuten. 3. Neuwahl des Vorstandes u. Aufsichtsrates. 4. Verschiedenes. — Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt. D. 54

Der Aufsichtsrat und Vorstand.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Amtsbezirk Karlsruhe betr.

Nachdem die Mehrheit der Beteiligten im gesetzlichen Abstimmungsverfahren sich für die Errichtung einer Zwangsinnung ausgesprochen hat, wird hiermit auf Antrag der „Freien Schuhmacherinnung für die Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe“ gemäß §§ 100 ff. Gew.-Ordg. die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Amtsbezirk Karlsruhe angeordnet. Die Innung wird den Namen „Schuhmacherzwangsinnung der Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe“ führen und ihren Sitz in Karlsruhe haben. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Innungssatzung in Wirksamkeit.

Gegen den Erlass dieser Anordnung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gemäß § 100 b Gew.-Ordg. die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. B. 336

Karlsruhe, den 28. Januar 1924. D. 3. 7

Badisches Bezirksamt. — Polizeidirektion B.

Vorläufige Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923/24.

An die Zahlung der auf 31. Januar 1924 fälligen Vorauszahlung auf obige Steuer wird mit dem Bemerkten erinnert, daß für Zahlungen nach dem 5. Februar 1924 Zinsen zu entrichten sind. B. 337

Karlsruhe, den 30. Januar 1924.

Die Finanzämter Stadt und Land.

Wertbeständige Anlagen

Zur Anlage für Mündelgelder und als wertbeständige Effekten sind zugelassen:

Letzter Kurs: (in Billionen Mark)

5% Badische Kohlenwert-Anleihe	ca.	13
6% Mannheimer Kohlenwert-Anleihe	ca.	12
5% Rhein-Rain-Donau-Gold-Anleihe	ca.	2,5
7% Niederrhein-Goldanleihe	ca.	2,5
5% Preussische Kalk-Anleihe pro 100 kg	ca.	3,5
5% Sächsische Roggen-Anleihe pro Str.	ca.	—
5% Süddeutsche Festwertbank-Oblig.	ca.	2
Dollarobligationen des Deutschen Reiches	ca.	4,2
Goldanleihe d. Deutschen Reiches	ca.	4,2
Ferner nennen wir noch die nicht mündelgelderwertbeständige Anleihe Freudenberg Carl.		
5% G. m. b. H., Lederfabrik Weinheim	ca.	1 Billion

Karlsruher Börse 30. Januar 1924. Abteilung: Getreide, Mehl, Futter- und Mischfuttermittel. Bei starkem Besuch bliebt das Geschäft still. Angebote überwiegen bedeutend die Nachfrage. Mangelnder Konsumabsatz und allgemeine Geldknappheit mögen die Ursachen sein. Es dürften wenige Geschäfte aufstade gekommen sein. Man hörte von folgenden Preisen: Weizen 19—19½, Roggen 17—17¼, Gerste 19—19½, Hafer 18—18½, Weizenmehl Mühlensortierung 28, Weizenmehl zweithändig 27¼—27½, Kleie je nach Fabrikat 8½—9½ Goldmark, Roggenkleie 1 Mark billiger. Futtermehl je nach Qualität 12 bis 13, Malzmeie circa 13, Erbsenschnitzel 11—12 Goldmark. Bei Mischfutter wurde genannt gutes Weizenheu 8½—9, Preistroh 4¼—4½ Goldmark, alles per 100 Kilo, Mehl und Mischmehl je nach Qualität ohne Sack, Frachtparität Karlsruhe. **Abteilung: Meie und Spirituosen.** Die feste Gesamttenbenz hält an. Trotz starkem Besuch kamen aber beträchtliche Abschüsse nicht zustande. **Abteilung: Kolonialwaren.** Kaffee roh Santos 3,80—4,50, Kaffee gewaschen 4,90—6 Goldmark per Kilo bezollt. Tee gut 6,80—7,40, Tee mittel 7,80—8,80, Tee fein 9,20—12 Goldmark per Kilo bezollt. Preise für Kaffee und Tee leicht anziehend. Burmaris 0,42, Graupen 0,40, gelbe gepaltene Erbsen 0,44, Binsen mittel 0,80, weiße ganze Perlbohnen 0,50, Salaisi 1,20, Schweinefett 1,50 Goldmark, alles per Kilo.

Ab 1. Februar zwangsmäßige Buchführung in Goldmark. Eine Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage bestimmt jetzt, daß spätestens vom 1. Februar 1924 ab sämtliche Geldbeträge entweder in Goldmark oder in amerikanischen Dollars, in englischen Pfunden, in holländischen Gulden oder in Schweizer Franken zu buchen sind. Notfalls sind die Bücher am 31. Januar 1924 abzuschließen und die Jahresmonatssummen nach dem Mittelfuß dieses Monats anzugeben. Als wertbeständig geführt gelten Bücher auf Billionenmark oder Rentenmark bei Andauer des derzeitigen Wertverhältnisses; bei Änderung müßte zur Goldmark übergegangen werden. Wenn Buchungen Zahlungsmittel betreffen, in denen die Bücher nicht geführt werden, müssen sie unzureichlich zum geltenden Mittelfuß in die Buchführung umgerechnet werden.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung.

Vereinfachung der Staatsverwaltung, hier Grenzpolizei und Passkontrolle.

An die Bezirksämter.

Die durch die Erlasse vom 9. August 1921 Nr. 55 499 und vom 26. Mai 1922 Nr. 31 241 angeordnete halbjährliche Vorlage der Listen über Taxbefreiung hat künftig zu unterbleiben. Die Listen selbst sind jedoch nach wie vor zu führen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1924.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. A. Jung.

Kraftfahrzeugesteuer.

An die Bezirksämter.

Nach jeder nach § 20 der Straßenpolizeiordnung erfolgten Genehmigung einer Zugmaschine ohne Güterladerraum unter 9 Tonnen Gewicht ist dem zuständigen Finanzamt jeweils Mitteilung zu machen. Ebenso ist bezüglich der bereits früher erteilten Genehmigungen zu verfahren.

Karlsruhe, den 29. Januar 1924.

Der Minister des Innern.

J. B.: Scheffelmeyer.

Bekanntmachung betr. die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen, sowie die Einrichtung eines Nachschulungskurses gemäß § 1 ff. und § 5 Satz 2 der Verordnung vom 17. März 1921.

I. Staatliche Prüfung.

Am 7. und 8. Juli 1924 findet eine staatliche Prüfung für Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen statt. Prüfungsorte im Sinne des § 1 der Verordnung ist die Soziale Frauenschule Mannheim.

Die Zulassungsbedingungen sind beim Arbeitsministerium zu erheben. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 30. Mai 1924 an die Soziale Frauenschule Mannheim, L. 3, 2 zu richten.

Die Prüfungsgebühr von 50 Goldmark ist spätestens 14 Tage vor der Prüfung bei der Landkasse des Badischen Arbeitsministeriums einzuzahlen.

II. Nachschulungskursus.

Zur Erleichterung der nachträglichen Erlangung fehlender theoretischer Ausbildung für im Beruf stehende Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen wird nach § 5 der Verordnung vom 17. März 1921 ein voranschließend letzter Nachschulungskursus bei der Sozialen Frauenschule Mannheim unter Staatsaufsicht eingerichtet.

Der Kurs findet in der Zeit vom 3. März 1924 bis 5. Juli 1924 statt.

Kursgebühren 60 Goldmark.

Die Meldungen sind bis zum 20. Februar 1924 an die Soziale Frauenschule Mannheim, L. 3, 2 zu richten.

Die Sprechstunden der Leiterin dieser Schule finden jeweils Samstag vormittags 10—12 Uhr in der Geschäftsstelle der Schule, Mannheim, L. 3, 2 statt.

Zum Kursus zugelassen werden nur solche Bewerberinnen, die eine technische Vorbildung und praktische soziale Arbeit nachweisen können. Die näheren Bestimmungen hierüber sind beim Arbeitsministerium und bei den 4 sozialen Frauenschulen erhältlich.

Schlussbestimmung: Die erfolgreiche Beteiligung an dem Kursus gilt als ausreichende theoretische Ausbildung.

1. für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach Abschnitt I (staatliche Anerkennung nach Muster A),

2. für die Bewerbung um die staatliche Anerkennung nach § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 17. März 1921, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (staatliche Anerkennung nach Muster B).

Karlsruhe, den 30. Januar 1924.

Der Badische Arbeitsminister.

J. A.: Fuchs. Wolmer.

Personeller Teil

Ernennungen, Beförderungen, Zurufeetzungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Ernannt:

Notenmeister Georg Winterbauer in Heidelberg zum planmäßigen Polizeiwachmeister.

In den einwilligen Ruhestand versetzt:

der Direktor des Oberverwaltungsamts Karlsruhe Geh. Regierungsrat Alexander Neff, die Oberregierungsräte Adolf von Bock, Hugo Böhrle, Dr. Karl Afal beim Verwaltungsamt Karlsruhe, Amtmann Friedrich Nibbelin beim Bezirksamt Konstanz, Verwaltungsoberinspektor Konrad Meng beim Bezirksamt Mannheim, Verwaltungsinpektor Heinrich Ebert beim Bezirksamt Schwetzingen, Verwaltungsoberinspektor Otto Willwald beim Bezirksamt Tauberbischofsheim.

Zurufgekehrt:

In den bauernden Ruhestand versetzt auf Ansuchen:

Revisionsoberinspektor Florian Schmidt beim Bezirksamt Emmendingen.

Ministerium des Kultus und Unterrichts

In den Ruhestand getreten (Kraft Gesetzes):

Geh. Hofrat Dr. Karl Gerhart, Direktor der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen und Mädchen-Realschule in Freiburg, die Oberlehrer Wilhelm Schmidt in Mannheim, August Herrmann in Waldbrunn, Amts Emmendingen, Johann Döbler in Egenstein, Amts Karlsruhe, Wilhelm Ansis in Untergrombach, Amts Bruchsal, Alois Schwoerer in Friesenheim, Amts Lahr, Gewerbelehrer Max Arnau an der Gewerbeschule in Offenburg.

Hengstkörung in Holstein

Elmshorn (Vorortverkehr mit Hamburg)

Zuchtgebiet des Verbandes der Pferdezüchter in der holstein. Marschen

am 7. und 8. Februar 1924

Zur Körung gelangen außer älteren Hengsten 130 dreijährige.

Im Anschluß an die Körung am Freitag, 8. Februar, nachm.

Große Hengstauktion

Zahlungsbedingung: Bar oder gebührenfreie bestätigte Bankchecks.

Wohnungsnachweis, Auskunfts- und Körperzeichnisse durch

Reit- und Fahrshule, Elmshorn (Holstein)

Ständiger Verkauf von Zucht- und Gebrauchspferden direkt vom Züchter.

Kindesstatt.

Nettes Bülchen, 1 Jahr alt, gut. Perf. an Kindesstatt abzugeben. Off. u. D. 55 an die Expedition der Karlsruh. Ztg.

Metallbetten

Stahlmatt., Kinderbett, direkt an Private, Katalog 78 R frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.).

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

§. 320. 2 Karlsruhe.

Die Ehefrau des Rentners Hugo Schill, Emilie geb. Riemenhneider in Gaffel, Kohlenstraße 82, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Buchegger, hier, klagt gegen den genannten Ehemann, frü-

her zu Karlsruhe, auf Grund der §§ 1568, 1565 in Verbindung mit § 1826 BGB. auf Scheidung der am 5. März 1919 vor dem Standesamt Gaffel geschlossenen Ehe aus Ver schulden des Beklagten.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Bad. Landgerichts zu Karlsruhe auf Mittwoch, den 19. März 1924, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 28. Jan. 1924.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

§. 340. 2.1. Karlsruhe.

Der Zementeur Emil Graf in Karlsruhe, Pfaffenstraße 49, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Buchegger in Karlsruhe, klagt gegen seine Ehefrau Rosa geb. Petermann, früher zu Karlsruhe, jetzt unbekannt wo, auf Grund der §§ 1565, 1567, 1568 BGB auf Scheidung der am 27. Juli 1912 zu Karlsruhe geschlossenen Ehe aus Ver schulden der Beklagten.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Bad. Landgerichts zu Karlsruhe auf Mittwoch, den 2. April 1924, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch

Stammholzversteigerung.

Die Gemeinde Gams-

hurst versteigert am Mit-

woch, den 6. Februar d. J.,

mittags 12 Uhr beginnend,

im Gasthaus z. Strich

aus dem diesjährigen Fie-

schlag folgende Holz:

67 Eichen, 115 Eichen,

97 Erlen, 39 Birken 1 Bin-

de, wozu Steigerungslieb-

haber eingeladen werden.

Der Gemeinderat.

Winnentarif

Mittelbadische Eisenbahnen

A. G. (früher Sträßburger

Straßenbahn - Gesellschaft

& Lahrer Eisenbahn - Ge-

sellschaft) v. 1. Mai 1913

Mit Wirkung vom 1.

Februar 1924 werden auf

den Nebenbahnen Rehl-

Wühl, Rehl - Otterheim-

Wienheim - Offenburg u.

Kaislaut - Schwarzbach im

direkten und Transitgüter-

verkehr die kilometrischen

Entfernungen nach und

von den Übergangsstatio-

nen der Reichsbahn um

100 v. H. erhöht. B. 341

Lahr, 15. Januar 1924.

Mittelbadische Eisenbahnen

A. G.

Deutsche Eisenbahngütertarife

Teil II.

Mit Wirkung vom 1.

Februar 1924 wird Klein-

lauferbahn Bf. für den

Eilgutverkehr aufgehoben.

Karlsruhe, 29. Jan. 1924.

Reichsbahndirektion.

Drud G. Braun, Karlsruhe.